

RICHTLINIEN DES KOMITEES SFL ÜBER DIE ANWENDUNG DER KONTINGENTSLISTE

Stand: 15.12.2021



**Swiss Football
League**



Richtlinien des Komitees SFL über die Anwendung der Kontingentsliste

Gestützt auf Art. 22 des Reglements über die Qualifikation der SFL-Spieler (QR) hat das Komitee der SFL folgende Richtlinie über die Anwendung der Kontingentsliste erlassen:

Artikel 1 – Nationale und lokal ausgebildete Spieler

- 1) Erfüllt ein als Ausländer qualifizierter Spieler die Bedingungen, um als nationaler Spieler qualifiziert zu werden, und wird er als solcher während der Spielzeit qualifiziert, ist er auch auf der Kontingentsliste neu als nationaler Spieler aufzuführen. Die Meldung muss durch den Klub erfolgen.
- 2) Erfüllt ein Spieler die Bedingungen, um als lokal ausgebildeter Spieler qualifiziert zu werden, und wird er als solcher während der Spielzeit qualifiziert, ist er auch auf der Kontingentsliste neu als lokal ausgebildeter Spieler aufzuführen. Die Meldung muss durch den Klub erfolgen.
- 3) Im Falle der Unterlassung der Meldung einer Statusänderung eines Spielers auf «national» oder «lokal ausgebildet» wird die Änderung nach erfolgtem Hinweis an den Klub direkt durch die Administration der SFL vorgenommen.

Artikel 2 – Kontingentsliste

- 1) Auf einer Spielerkarte eingesetzte Spieler, die zu diesem Zeitpunkt nicht auf der Kontingentsliste aufgeführt sind, werden nachträglich automatisch von der SFL-Administration auf der Kontingentsliste des entsprechenden Klubs eingetragen.
- 2) Die SFL-Administration fakturiert dem Klub für die Unterlassung der Meldung eine Gebühr von CHF 100. Gleichzeitig wird der Klub von der SFL-Administration aufgefordert, diesen Spieler mittels offiziellem Bestätigungsformular innert einer kurzen Frist nachzumelden.
- 3) Die lokal ausgebildeten Spieler unter 21 Jahren werden ebenfalls auf der Kontingentsliste aufgeführt, wenn sie auf einer Spielerkarte eingesetzt worden sind. Diese Spieler zählen jedoch nicht zu den Kontingenten gemäss Artikel 17 QR und es wird keine Gebühr fakturiert, wenn ein Spieler nicht vorgängig dem SFL-Sekretariat gemeldet wurde.

Artikel 3 – Spieler unter 21 Jahren

Für die Saison 2023/24 gelten als Spieler unter 21 Jahren diejenigen, die am oder nach dem 01.01.2002 geboren sind.

Artikel 4 – Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien wurden vom SFL-Komitee mit Entscheid vom 15.12.2021 genehmigt und traten unmittelbar in Kraft.

